verschiedenen Arten rechtlicher Verantwortlichkeit (z. B. arbeitsrechtliche, wirtschaftsrechtliche, zivilrechtliche Verantwortlichkeit), und wo z. B. mangels klarer Abgrenzung der Veraiitwortungsbeziehungen andere Arten der Verantwortlichkeit nicht ausgeschöpft werden, kann das Strafrecht nicht diese „Lücke der Gesetzlichkeit" schließen. Jedes Glied in diesem Gesamtgefüge muß seine Funktion voll und ganz erfüllen. Eine Überbewertung bzw. Überschätzung der Strafe wäre,daher ebenso verfehlt und gefährlich wie eine Unterschätzung, der Strafe oder ein Verzicht auf sie, auch auf eine strenge Strafe dort, wo sie notwendig ist.

Auf der Grundlage der Zuordnung der Rolle und Möglichkeiten der Strafe im Kampf gegen die Kriminalität im Sozialismus wird somit die *Qualität,* die qualitative Seite der Strafanwendung, d. h. zugleich die *Qualifikation* der betreffenden Mitarbeiter, zur ausschlaggebenden Frage. Dazu gehört auch, planmäßig und systematisch die weitere Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Strafensystems in seiner Gesamtheit wie auch der einzelnen Strafmaßnahmen zu prüfen78/.

Der Klassencharakter und die prinzipiell neue Qualität der Strafe im Sozialismus werden nicht nur dadurch bestimmt, „welcher Staat in wessen Interessen sie anwendet" (S. 5), also dadurch, „daß sie durch den Staat der Werktätigen in ihrem Interesse angewendet wird" (S. 6); vielmehr ergeben sich Klassencharakter und neue Qualität der Strafe vor allem aus dem revolutionären, gesellschaftsumgestaltenden Charakter des sozialistischen Staates, aus der Schaffung völlig neuer, von Ausbeutung freien gesellschaftlichen Verhältnisse, die die klassenlose kommunistische Gesellschaft vorbereiten, in der die Kriminalität als soziale Erscheinung schließlich aufgehoben werden wird. Denn im Sozialismus muß auch die Strafe als Maßnahme des sozialistischen Staates — des Hauptinstruments Beim Aufbau der neuen Gesellschaft — notwendig eine revolutionäre, gesellschaftsumgestaltende, schöpferische Rolle spielen. Die inneren Funktionen des sozialistischen Staates haben vom Zeitpunkt seiner Entstehung an auch schöpferischen Charakter 79/

Selbstverständlich ist der zuverlässige Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger vor Straftaten eine erstrangige und ungemein wichtige Aufgabe des sozialistischen Strafrechts und der Funktion der Strafe, die nicht zufällig bereits in Art. 1 und 2 StGB ihren Platz gefunden haben. Für die Rechtssicherheit der Bürger und ihr Vertrauen zum sozialistischen Staat sind dies kaum zu überschätzende Werte und Errungenschaften. Aber es ist mit Schargorodski darauf hinzuweisen, daß sich Rolle und Qualität der Strafe im Sozialismus nicht in ihrer Schutzaufgabe erschöpfen. M a r x' bekannter Ausspruch, daß „die Strafe nichts anderes als ein Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verletzung ihrer Lebensbedingungen" /IQ/ ist, bezog sich auf die bis dahin bestehenden Gesellschaftsordnungen, war aber nicht darauf gerichtet, etwas über die neue Qualität der Strafe im Sozialismus auszusagen.

Dieses Neue, über die der Strafe immanente Schutzfunktion Hinausgehende im Sozialismus resultiert aus der historischen Mission der ArJ>eiterklasse, die mit Hilfe ihres Staates und seines Rechts eine völlig neue Gesellschaft, schließlich die kommunistische, errichtet;

/8/ Schargorodski unterbreitet in diesem Zusammenhang u. a. den Vorschlag, die Anwendungssphäre der neldstr^e anszndehnen cs. 9« ff.i uhd einen sog. Arrest zum Wochenende einzurunren (S. 94)/

/9/ Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Redhts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 164.

/10/ K. Marx, „Die Todesstrafe — Herrn Cobdens Pamphlet — Anordnungen der Bank von England", in: Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin I960, S. S08.

Auszeichnung

In Würdigung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurde

Siegfried Heger,
Sektorenleiter im Zentralkomitee der SED,

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet.

all ihre Aktionen und Maßnahmen müssen in irgendeiner Weise konstruktiv zu dieser historischen Aufgabe beitragen. Indem die Strafe in einem Strafverfahren *unmittelbar* gegenüber dem Täter angewendet wird (§ 2 Abs. 1 StPO), sollen vom Strafverfahren bzw. von der Strafanwendung auch Impulse zur Beseitigung von Mißständen und zur Vorbeugung von Straftaten ausgehen (§ 2 Abs. 2 StPO, Art 2 und 3 StGB) und soll schließlich auch mittelbar dazu beigetragen werden, die sozialistischen Beziehungen und Verhältnisse sowie die schöpferischen Kräfte des Menschen zu entwickeln (§2 Abs. 3 StPO).

Unter sozialistischen Bedingungen sind Strafen bzw. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht nur auf den Schutz, sondern auch auf die Festigung und die historisch gesetzmäßige Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellsrhaft.sverhält.nixse — lind darin eingeschlossen auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Menschen, auf ihre Erziehung zur Disziplin — gerichtet. Wie alle Institutionen des sozialistischen Staates und seines Rechts sind sie Ausdruck, Produkt und Instrument der gesellschaftlichen gesetzmäßigen Entwicklungsprozesse.

Unter sozialistischen Verhältnissen tragen somit Strafe bzw. Maßpabrr^p rlor ptt-ifre-hf) [illegible] ichen Verantwortlichkeit einen revolutionären, progressiven Charakter711/

Die Ziele der Strafe

„Für die Bestimmung der Wirksamkeit der Strafe ist es vor allem notwendig, die Frage zu beantworten, welche Ziele die Strafe in der sozialistischen Gesellschaft verfolgt" (S. 17). Diese Frage ist in der Sowietwissenschaft seit Jahren heiß umstritten, was auf die objektive Schwierigkeit und Kompliziertheit des Problems hinweist. Dabei geht der Streit weniger darum, welche Elemente oder Aspekte (Schutz, Vorbeugung, Erziehung, Wiedergutmachung, Genugtuung) überhaupt in Betracht zu ziehen sind, als vielmehr darum, welchen Platz und Stellenwert sie einnehmen. Das komplizierte Wechselverhältnis dieser Seiten und Aspekte, das Verhältnis von Mitteln und Methoden zu Zielen und Zwecken, die Unterscheidung von Haupt- und Nebenzielen, von Teil- und Endzielen sowie der verschiedenen

fllj Die neue Qualität des rechtlichen Zwanges unter sozialistischen Verhältnissen hat J. R e n n e b e r g („W. I. Lenin über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung", Staat und Recht 1963, Heft 4, S. 580 ff.): „Alle Formen, die der „Denn dieser Zwang — der als Attribut der bürgerlichen Gesetzlichkeit letztlich stets auf die Konservierung und Stabilisierung der kapitalistischen Ausbeutungs- und Entfremdungs-Verhältnisse gerichtet ist, . . . fällt als Moment der sozialistischen Gesetzlichkeit mit den objektiven Gesetzen der Geschichte und deren gesellschaftlichen Erfordernissen zusammen ... So wird in dem Maße, wie die Menschen . . . die Normen des sozialistischen Rechts zu ihrer eigenen, bewußten-Lebenspraxis machen, der Rechtszwang zur erkannten und frei realisierten gesellschaftlichen Notwendigkeit — in dem Maße schlägt er in Freiheit um" (S. 1725).

Im gleichen Sinne äußern sich K. A. M o l l n a u und K.-H. R ö d e r („Kollektivität und Zwang im sozialistischen Recht", Staat und Recht 1963, Heft 4, S. 580 ff.): „Alle Formen, die der sozialistische Staat zur Verwirklichung seines Rechts anwendet, also auch der staatliche Zwang, sind Ausdruck der inneren Notwendigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung" (S. 588). „Soweit staatlicher Zwang zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts angewandt wird, geschieht dies, um den Betroffenen auf den Weg der Freiheit zu führen" (S. 589).